

Ersatzpflege / Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

Eine Pflegevertretung oder auch Ersatzpflege bzw. Verhinderungspflege genannt, ist die Pflege durch eine andere als normalerweise tätige Pflegeperson, wenn diese aufgrund von Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen (z.B. Arzttermin, Familienfeier) verhindert ist.

Die mögliche Dauer einer Pflegevertretung beträgt max. 28 Tage pro Jahr. Sie kann für den kompletten Zeitraum, wochenweise, tageweise oder stundenweise und vor allem kurzfristig erfolgen .

TIPP :

Wenn Sie für weniger als 8 Stunden pro Tag (!)

Ersatzpflege in Anspruch nehmen erfolgt

- keine Anrechnung auf die Höchstdauer von 28 Tagen im Kalenderjahr und
- das Pflegegeld wird nicht gekürzt

Hier erfolgt ausschließlich eine Anrechnung auf den Höchstbetrag von 1550 € / Jahr.

Voraussetzung zur Inanspruchnahme einer Pflegevertretung :

- der Pflegebedürftige muss mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden sein .
- Die Ersatzpflegekraft darf mit dem zu pflegenden nicht verwandt (bis 2.Grades) oder verschwägert sein